

*Landgraf Friedrich der Jüngere an einen ungenannten Fürsten* (hochgeborner furste, liebir oheme): trotz vielfacher Aufforderungen verzögerten die Markgrafen Friedrich IV. und Wilhelm II. die vertragsmäßige Teilung des Landes zu Meißen und bemängelten seine Verschwägerung mit den Grafen Günther (XXX.) und Heinrich (XX.) von Schwarzburg Herren zu Sondershausen. Ihrer Zustimmung zu derselben habe es nicht 5 bedurft, wie ja auch Markgraf Friedrich IV. bei seiner Vermählung weder Landgraf Balthasar noch ihn gefragt habe; auf die sonstigen Einwendungen antwortet der Landgraf ungefähr wie in No. 58. Auch habin sie brieve ubir uns geschriebin unsern eigin mannen und steten yn deme lande zcu Duringen und machten uns die gerne unwyllic, alz wir daz vernemen können, daz wir hoffin, daz sie das an yn nicht finden sullen. Desselbin glich 10 sie auch geschriebin habin den von Erfurte, die lichte alz ander stete zcweittracht der fursten nicht ungerne vernemen. Do ubir so sind wir undirwiset, daz sii sullen zcu uch und andern furstin und herren gestalt habin iren gelymph groß gein uns czu machen und bünntniße und hulffe gein uns zcu suchene. Der Landgraf schickt Abschriften der betreffenden Briefe und Verträge und bittet auf die Klagen seiner Vettern nicht zu hören. 15 Datum Wymar quinta post [Thome Cantuariensis?].

## 60.

1407.

Hdschr.: Gleichzeit. Abschr. Hauptstaatsarchiv Dresden Cop. 32 fol. 56<sup>b</sup>.

*Landgraf Friedrich der Jüngere befiehlt Gelfrid von Heseler und Hans seinem 20 Vetter gegen ein Darlehn von 100 M. lötigen Silbers die Vogtei zu Eckartsberga, zu der ihnen jährlich folgen sollen 19 Malter Korn, 250 Malter Hafer Erfurter Maßes, 2 Tonnen Häring, 4 Scheffel Hanf, 2 Scheffel Erbsen, 60 Hühner, 4 Gänse, 2 Kälber, 7 Lämmer und das Gericht halb. Sie sollen auf dem Schlosse halten und beköstigen 6 Pferde, darunder ̄ drie myt glene wol gezcüget, einen Hausmann, einen Thorwärter, beide myt 25 tzweier manne koste, 2 Wächter, einen Holzförster, einen Landreiter, einen Koch, einen Kellner, einen Schreiber und 2 Wagenknechte. Alle sonstigen Einnahmen soll der Geleitsmann zu Eckartsberga oder wem es sonst befohlen wird vereinnahmen, und die Amtleute sollen ihm dabei behülflich sein. Die Untertanen sollen bei Gleich und Recht gelassen und nicht über Gebühr beschwert werden. Der Landgraf soll die von Heseler der 30 Vogtei nicht vor Rückzahlung der 100 Mark entsetzen; ihnen aber steht nach Ablauf von zwei Jahren vierteljährliche Kündigung frei. Datum anno domini m° cccc° septimo.*

## 61.

Gotha, 1408 Jan. 14.

Hdschr.: Or. Perg. Reichsarchiv München, Habelsche Sammlung. Für das fehlende Siegel Einschnitte im Perg. 35  
 Anm.: Matthias von Herbstein erscheint 1385—1394 als Schreiber (Cod. dipl. Sax. IB. 1,494. 495. 503. 389. 427. II. 12,419), seit 1395 Juli 6 (Cod. dipl. Sax. IB. 1,456) als oberster Schreiber des Landgrafen Balthasar; zuletzt begegnete er mir in dieser Eigenschaft 1404 Juli 4 (Cod. dipl. Sax. IB. 2,376). 1399 März 29 wird er zugleich als Domherr der Frauenkirche zu Eisenach (Or. Perg. Hauptstaatsarchiv Dresden No. 4113), seit 1402 wiederholt